

# **Satzung**

## **über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

### **(SgB)**

vom 01.04.1999

zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 08.02.2010

Die Gemeinde Schernfeld erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung

### **Teil 1**

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

- a) die Friedhöfe in den Gemeindeteilen Schernfeld, Rupertsbuch, Sappenfeld und Schönfeld
- b) die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### **Teil II**

## **DER FRIEDHOF**

### **§ 3**

#### **Nutzungsrecht und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## Teil III DIE GRABSTÄTTEN

### **§ 4** **Grabarten**

Die Grabstätten werden unterschieden in  
a) Reihengräber (Einzelgrabstätten, § 6)  
b) Familiengräber (Wahlgrabstätten, § 7)

### **§ 5** **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 6** **Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 25) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

### **§ 7** **Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

- (1) An einer Grabstätte oder an einem Gräberfeld kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (3) Jedes Familiengrab besteht aus 4 Grabstellen.

### **§ 8** **Aschenbeisetzung (Urnengräber)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig zu melden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.

- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden. Die Anzahl der maximal beigesetzten Urnen beträgt 4.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber des Nutzungsrechts oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten in den jeweiligen Friedhöfen haben folgende Ausmaße
- (1.1) Friedhof Schernfeld
- |   |               |                |
|---|---------------|----------------|
| a) Reihengrab                           | Länge: 1,90 m | Breite: 1,00 m |
| b) Familiengrab                         | Länge: 1,90 m | Breite: 1,80 m |
| c) Kindergrab                           | Länge: 1,10 m | Breite: 0,60 m |
| d) Urnengräber                          | Länge: 1,10 m | Breite: 0,60 m |
| e) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte | 40 cm         |                |
- (1.2) Friedhof Rupertsbuch
- |   |               |                |
|---|---------------|----------------|
| a) Reihengrab                           | Länge: 1,90 m | Breite: 1,00 m |
| b) Familiengrab                         | Länge: 2,00 m | Breite: 1,70 m |
| c) Urnengräber                          | Länge: 1,10 m | Breite: 0,60 m |
| d) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte | 40 cm         |                |
- (1.3) Friedhof Sappendorf
- |   |               |                |
|---|---------------|----------------|
| a) Reihengrab                           | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| b) Familiengrab                         | Länge: 2,00 m | Breite: 2,00 m |
| c) Urnengräber                          | Länge: 1,10 m | Breite: 0,60 m |
| d) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte | 50 cm         |                |
- (1.4) Friedhof Schönfeld
- |   |               |                |
|---|---------------|----------------|
| a) Reihengrab                           | Länge: 2,00 m | Breite: 1,10 m |
| b) Familiengrab                         | Länge: 2,00 m | Breite: 1,50 m |
| c) Urnengräber                          | Länge: 1,10 m | Breite: 0,60 m |
| d) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte | 40 cm         |                |
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle (ohne Erdhügel) 2,20 m. Die Oberkante des höherliegenden Sarges muß mindestens 1,10 m unter der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) liegen. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

## **§ 10 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten ein Bescheid ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen und Beschränkungen anordnen.

## **§ 11 Umschreibung des Nutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte einen Bescheid.

## **§ 12 Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## **§ 13**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 14**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen bei der Grabpflege nicht verwendet werden.
- (5) Ebenso ist die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht gestattet. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann von dem Nutzungsberechtigten die Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes verlangt werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Friedhofsverwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.

## **§ 15**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und von den Grabbenutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 16**

### **Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffs, der Verarbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftbezeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Regelungen des § 17 dieser Satzung entspricht. Sie kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung einer bereits aufgestellten, erlaubnispflichtigen Anlage kann angeordnet werden, wenn geltende Vorschriften nicht beachtet wurden.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

## § 17

### Größe der Grabmale und Einfassungen

(1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Reihengräbern	Höhe 1,50 m	Breite 0,70 m
b) bei Familiengräbern		
Hochformat	Höhe 1,50 m	Breite 0,85 m
Breitformat	Höhe 1,35 m	Breite 1,40 m
c) bei Urnengräbern	Höhe 1,00 m	Breite 0,60 m
	Tiefe max. 0,40 m (bei Platten)	

(2) Grabeinfassungen dürfen die Längen und Breiten der Grabstätten (von Außenkante zu Außenkante gemessen), wie in § 9 dargelegt, nicht überschreiten.

## § 18

### Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muß zum betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Es soll heimisches Material verwendet werden.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.

## § 19

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmale aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Nutzungsberechtigte haftet für jede durch die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- bzw. Friedhofsanlagen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden. Der Grabnutzungsberechtigte muß das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

(4) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht be-

kannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **Teil IV** **DAS LEICHENHAUS**

### **§ 20** **Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### **§ 21** **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.



- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 2 Stunden überführt wird.

## **Teil V** **VERRICHTUNG AUF DEM FRIEDHOF**

### **§ 22** **Benutzungszwang**

- (1) Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben auf dem Friedhof werden von dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Ausnahmen werden auf Antrag gestattet, wenn die Regelung des Abs. 1 aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

## **Teil VI** **BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 23** **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

### **§ 24** **Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird die Leiche zu Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

## **§ 25 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| a) bis zu 5 Jahren     | 10 Jahre, |
| b) von 5 bis 15 Jahren | 15 Jahre, |
| c) über 15 Jahre       | 20 Jahre, |
| d) für Urnen           | 20 Jahre. |

## **§ 26 Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde von dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

## **Teil VII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 27 Besuchszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Bei dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

### **§ 28 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 30 dieser Satzung).

## **§ 29** **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 30** **Verbote**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 29 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Drucksachen ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

9. Grabanlagen oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

## **Teil VIII** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31**

#### **Bisherige Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer**

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen am 01.07.1999, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

### **§ 32**

#### **Haftungsausschluß**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 33**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung wird mit Geldbuße belegt, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 21, 22) zuwiderhandelt,
2. die in § 8 Abs. 1 festgelegte Meldepflicht verletzt,
3. in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 15 Abs. 3, 16 Abs. 1, 19 Abs. 4, 20 Abs. 6 und 29 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Zustimmung der Gemeinde handelt,
4. entgegen § 30 Nr. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt,
5. entgegen § 30 Nr. 2 im Friedhof raucht oder lärmt,
6. entgegen § 30 Nr. 3 die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 29 Abs. 5 ausgeführt werden,
7. entgegen § 30 Nr. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilhält,
8. entgegen § 30 Nr. 5 und 6 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt oder gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet,

9. entgegen § 30 Nr. 7 und 8 Wege und Plätze verunreinigt oder Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
10. entgegen § 30 Nr. 9 Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen betritt,
11. entgegen § 30 Nr. 10 unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt und solche Gefäße zwischen den Gräbern hinterstellt,
12. entgegen § 30 Nr. 11 fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten fotografiert.

### **§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.\*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.1980 außer Kraft.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.04.1999. Die Änderungen traten am 13.02.2010 in Kraft.